

Unser Zeichen: EK/ TWR  
Datum: 10.01.2024  
Rückfragen an: E.Kriebel / T.Wischnewski-Ruschin  
Telefon: 030 860 01-166/-167  
Fax: 030 860 01-220  
E-Mail: kriebel@paritaet-berlin.de  
wischnewski-ruschin@paritaet-berlin.de

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf „Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften Stand“ vom 18.12.2023**

Hiermit nimmt der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. zum oben genannten Referentenentwurf, der sich auf Vorhaben aus den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 des Landes Berlin bezieht, Stellung.

Im vorliegenden Referentenentwurf werden wiederholt zahlreiche für den Schulbetrieb maßgebliche Regelungen nicht im Gesetz geregelt. Hier erfolgt der Verweis auf Verordnungsermächtigungen durch die Senatsbildungsverwaltung. Aus Sicht des Paritätischen entsteht damit der Eindruck, dass viele schulpolitischen Regelungen bis dato nicht feststehen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. nimmt diesen häufigen Gebrauch von Verordnungsermächtigungen zu grundsätzlichen schulischen Regelungen mit großem Erstaunen zur Kenntnis und regt an, das Schulgesetz erst dann im Abgeordnetenhaus von Berlin zu behandeln, wenn die entsprechenden Verordnungsermächtigungen von Seiten der Senatsbildungsverwaltung durch entsprechende Verordnungen ausformuliert sind und vorgelegt werden können.

Die im Folgenden vom Paritätischen vorgenommene Themenauswahl folgt insbesondere dem Anliegen, positiv auf die Lebenssituationen und zukünftigen Perspektiven der jungen Menschen einzuwirken, mit Blick auf individuelle Bedarfslagen und Bedürfnisse. Dies ist im Verständnis eines weiten Bildungsbegriffes und mit dem auch im Schulgesetz verankerten Grundverständnis der engen Kooperation mit der Jugendhilfe und einer gemeinsam zu tragenden Verantwortung für gelingende Bildungs- und Erziehungsprozesse und für positive Lebenssituationen. Im Weiteren nehmen wir Bezug auf organisatorische Umsetzungsverfahren.

## **Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes)**

### **§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit**

Im Rahmen der Schulöffnung und ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages für alle Schülerinnen und Schüler sollen die Schulen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammenarbeiten. Dies geschieht in der Praxis in vielfältigen Kooperationsformaten und bildet sich insbesondere auch im Paragrafen 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit ab. Dieser betont, dass Schulsozialarbeit zum schulischen Angebot gehört und die Schulbezogene Jugendsozialarbeit von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden soll.

- Der neu hinzugekommene Einschub im Referentenentwurf verweist auf mögliche Leistungen auch durch schuleigenes Personal, was in einigen Bereichen die bestehende Praxis abbildet. Warum in diesen Fällen allerdings auf jegliche verpflichtende Kooperationsvereinbarung gerade mit den bezirklichen Jugendämtern verzichtet wird, lässt sich mit Blick auf die vielfältigen Herausforderungen die jungen Menschen und einer gemeinsam zu tragenden Verantwortung, wie oben beschrieben, nicht erklären. Aus Sicht des Paritätischen wäre hier das Schulgesetz entsprechend anzupassen.
- Besonders kritisiert der Paritätische einmal mehr, dass den Schulen in freier Trägerschaft jegliche Finanzierung für dieses unterstützende und notwendige Angebot der Schulbezogenen Jugendsozialarbeit mit dem Grund verwehrt wird, dass nicht landeseigenes Personal an den öffentlichen Schulen eingesetzt wird. Hier fordert der Paritätische ein zügiges Bekenntnis zur Schulbezogenen Jugendsozialarbeit an allen Berliner Schulen und eine entsprechende Weichenstellung in der Finanzierungsstruktur der Schulen in freier Trägerschaft. Dies steht darüber hinaus im Widerspruch zu der langjährigen Praxis des Landes Berlin, seit Jahren eigenes Personal in seinen öffentlichen Schulen im Rahmen der Schulbezogenen Jugendsozialarbeit einzusetzen. Allen Berliner Schülerinnen und Schülern sollte ein entsprechendes Angebot ermöglicht werden und nicht nur den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schule.

### **§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation**

Der Paritätische begrüßt das Bekenntnis zur Qualitätssicherung von Schulaufsicht und Schulen über die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit. Damit werden Verantwortung und Bedeutung der pädagogischen Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung für eine gelingende Bildung und Erziehung hervorgehoben.

- Auch wenn die kooperierenden Träger als Ganztagspartner der freien Jugendhilfe bisher schon über ihre jeweiligen Rahmenvereinbarungen und Kooperationsverträge zur engen inhaltlichen Zusammenarbeit und Qualitätssicherung verpflichtet haben, ist dies eine sinnvolle Klarstellung.

## **§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen**

- Die zentrale Verankerung der Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagschule als verbindliche Vorgabe für alle Ganztagschulen in § 19 Absatz 1 statt bisher in Absatz (6) begrüßen wir. Damit wird die multiprofessionelle Verantwortung für den Lebens- und Lernort Schule über den ganzen Tag für alle Ganztagschulen sichtbar. Bedauerlicherweise entfällt der bisherige Bezug auf das „Bildungsprogramm für die offenen Ganztagsgrundschulen“. Das erschließt sich nicht. Gerade mit Blick auf die hohe Bedeutung eines qualitativvollen Ganztages in den Grundschulen sieht der Paritätische die Notwendigkeit, in der Gesetzesbegründung eine entsprechende Einordnung und Klarstellung darüber vorzunehmen, mit welcher Intention das Bildungsprogramm für die offenen Ganztagsgrundschulen keine Erwähnung mehr findet.
- An dieser Stelle wiederholt der Paritätische erneut seine langjährigen Forderungen nach einer ausreichenden personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung. Wir fordern mit dem Bündnis Qualität seit über 10 Jahren eine Ausstattung von einer vollzeitbeschäftigten Person auf 15 Kinder und den Ausbau der Zeitanteile für die Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung, mehr Zeit für die Vor- und Nachbereitung sowie für die mittelbare pädagogische Arbeit, ausreichende räumliche Kapazitäten und eine bessere digitale Ausstattung für die ergänzende Förderung und Betreuung.
- Die Klarstellung in Absatz (6) Satz 4 darüber, dass Schülerinnen und Schüler, die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulzeit erhalten, keine Bedarfsprüfung für Ferienmodule benötigen, begrüßt der Paritätische.
- Im neuen Absatz (7) des Referentenentwurfs ist die Bereinigung der konkreten Stundenbenennung einer Vollzeitstelle sinnvoll, da hier die tarifliche Regelungen Grundlage sind. Allerdings fordern wir die Verankerung einer Fachkraft in Vollzeitstelle für 15 Kinder, statt der hier bezifferten Fachkraft / Kind Relation von 1 zu 22. Die Zeiten der außerunterrichtlichen Betreuung und Förderung sollte ebenfalls in der Fachkraft / Kind Relation von 1 zu 24 auf 1 zu 15 verbessert werden.

## **Änderungen des AZG (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz)**

Der Paritätische begrüßt die Änderungen in Nr. 16 Abs. 1 AZG (Streichungen), da einige Bezirke über Jahre nur unzureichend in der Lage waren, ihre Aufgaben im Erstellen der Trägerverträge und der dazugehörigen Leistungsbeschreibungen ordnungsgemäß zu erledigen. Für Jugendhilfeträger bedeutet das teilweise hohe Zahlungsrückstände durch Berlin und sehr hohe Arbeitsaufwände ohne eigenes Verschulden. Demgegenüber erhält das Land Berlin ein Liquiditätspolster durch die eigenen Zahlungsver säumnisse, ohne Vertragsstrafen befürchten zu müssen, die in dem Rahmenvertrag nicht vereinbart werden konnten.

Darüber hinaus war die bisherige softwaretechnische Verarbeitung unzureichend. Sie wurde nur verspätet verändert und ergänzt, sodass Abrechnungsbögen des Landes für die Jugendhilfeträger sowie die Schulämter vielfach bis heute nicht nachvollzogen werden konnten.

Der Paritätische erhofft sich durch die Streichungen in Nr. 16 Abs. 1 AZG schnelle Verbesserungen und ein nachvollziehbares Abrechnungswesen des Landes Berlin gegenüber den Trägern der freien Jugendhilfe.

### **§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I, i.V.m § 56 Übergang in die Sekundarstufe I**

Den Wegfall der Probezeit an Gymnasien für die Jahrgangsstufe 7 begrüßt der Paritätische ausdrücklich. Die hier bislang mögliche „Rücküberweisung“ hat enormen Druck auf die Schülerinnen und Schüler ausgeübt. Auch die aufnehmenden Sekundarschulen sind teilweise aufgrund der eigenen hohen Auslastungen durch die Rückführung mehrerer Schülerinnen und Schüler unter zusätzlichem Druck geraten. Mit dem Schritt, die Probezeit abzuschaffen ist nun deutlich klargestellt, dass es in der Verpflichtung der besuchten Gymnasien liegt, alle Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Kinder bestmöglich individuell auf dem Bildungsweg mitzunehmen. Die zusätzlichen Aufnahmeprüfungen an den Gymnasien sollten transparent und nachvollziehbar gestaltet werden, sodass potenzielle Kandidat:innen über die entsprechenden Anforderungen im Vorfeld gut informiert sind und sich entsprechend vorbereiten können. Dabei sollten insbesondere die konzeptionellen Schwerpunkte der Gymnasien besondere Berücksichtigung bei der Aufnahmeprüfung finden damit die vorhandenen Talente gut und entsprechend gefördert werden können.

### **§ 29 Berufsschule**

Das Anliegen der Senatsbildungsverwaltung, auch Schülerinnen und Schüler deren Erstsprache nicht Deutsch ist beim weiteren Kompetenzerwerb zu unterstützen, begrüßt der Paritätische ausdrücklich. Fraglich ist aus Sicht des Verbandes, ob die Verlängerung des Bildungsganges „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ um ein weiteres Schuljahr hierfür allerdings der geeignete Schritt ist. Hier müsste aus Sicht des Paritätischen frühzeitiger eine umfassende und bedarfsgerechte Förderung beginnen. Konkret wäre aus Sicht des Paritätischen das erste Schulbesuchsjahr personell zu stärken und ggf. um erforderliche Kooperationen zu erweitern, damit individuell erforderliche Unterstützung ermöglicht werden kann.

### **§ 30 Berliner Ausbildungsmodell**

Das Berliner Ausbildungsmodell ist leider nur ein Ersatz für die fehlenden Ausbildungsplätze der Berliner Wirtschaft. Der Paritätische unterstützt daher die Übernahme des Schulversuchs in die Regelform, da es für eine Gruppe von Jugendlichen einen späteren Anschluss in der Berufsausbildung ermöglicht. Der Paritätische weist allerdings darauf hin, dass in Zeiten des Fachkräftemangels die Ausbildungsstrukturen der Berliner Wirtschaft diese Gruppe von Jugendlichen ausbilden müsste. Für das Berliner Gemeinwesen ist es nicht tragbar, dass selbst die Ausbildungsgänge der dualen Berufe nach und nach durch staatliche Strukturen vorzuhalten sind. Hier erwartet der Paritätische vom Land Berlin eine entsprechende Initiative mit der Berliner Wirtschaft, dass das Berliner Ausbildungsmodell (BAM) als Brücke nur für eine äußerst kleine Gruppe notwendig wird. Es kann nicht sein, dass die Berliner Wirtschaft ihre Ausbildung noch weiter als bisher auf die staatlichen Strukturen verlagert.

### **§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung**

Die Streichung von § 39 Ziffer 3 ist hier einerseits folgerichtig, da es sich um zwei unterschiedliche Sachverhalte handelt. Die Regelungen der bisherigen Ziffer 3 sind neu in den § 19 aufzunehmen und formal richtig zu beschreiben. Dies sollte geschehen, da ansonsten die sozialpädagogische Förderung im Anschluss an die Kindertagesstätte grundsätzlich entfallen könnte. In den regionalen Außenstellen und den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) ist derzeit eine Tendenz zu erkennen die bisher bestehende Regelung im Übergang von der Kita in die Schule zu ignorieren. Das führt dann in der ergänzenden Förderung und Betreuung dazu, dass die sozialpädagogischen Förderbedarfe nicht zeitgerecht begutachtet und festgestellt werden können und damit eine entsprechende Förderung für das Kind über mehrere Monate unterbleibt. Da aber die Förderbedarfe dennoch vorhanden sind wird das Personal vor Ort stärker belastet und kann sich nicht ausreichend auf die Kernaufgaben konzentrieren.

Der Paritätische schlägt daher vor folgende Einfügung in § 19 Abs. 6 nach Satz 5 vorzunehmen:

*„Für Schülerinnen und Schüler der ersten Jahrgangsstufe, für die bereits in der Tageseinrichtung ein zusätzlicher Bedarf an sozialpädagogischer Förderung festgestellt wurde, können die Bedarfsgrundlagen im Schuljahr der Aufnahme bis spätestens zum 31. Oktober Gültigkeit behalten. Die Erziehungsberechtigten haben dazu ihr Einverständnis zu geben.“*

Zur vorgenommenen Neueinfügung zum „Verfahren zum Verlassen einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt“ kann der Paritätische ohne die vorliegenden Änderungen in der Sonderpädagogikverordnung keine Bewertung vornehmen. Der Paritätische erbittet diese Änderungen im Schulgesetz nur mit Vorlage der Verordnung zu behandeln. Hier verweist der Paritätische jedoch deutlich auf die Gefahr von möglichen besonderen Härten und Verwerfungen im Falle, dass Schülerinnen und Schüler per Verordnung die Schule verlassen müssen, was insbesondere die Förderbedarfe Lernen und Emotionale und Soziale Entwicklung betreffen dürfte. Ebenfalls ist darzulegen, wie die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten geregelt werden soll. Der Landesschülerrat, der Landeselternrat und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sind bei der Erarbeitung der Verordnung im Vorfeld entsprechend zu beteiligen. Der Paritätische hat große Sorge, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund des Schulplatzmangels nach Verlassen einer Förderschule einer Schule zugewiesen werden, die weder ihrem lebensweltlichen noch ihrem sozialen Bezug entspricht. Darüber hinaus ist der Begründungstext im Gesetz so auszugestalten, dass erkennbar wird, welche Regelungen die Exekutive hier vorsehen soll.

### **§ 42 Beginn und Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II**

Der Paritätische sieht mit Sorge auf das vorgesehene 11. Pflichtschuljahr, auch wenn die Absicht des Landes Berlin als positiv gesehen wird, Schülerinnen und Schülern am Ende der Jahrgangsstufe 10 eine Anschlussperspektive zu schaffen. Allerdings weisen wir nachdrücklich

darauf hin, dass eine bestimmte Anzahl dieser Zielgruppe auch bislang nicht in der Lage war, das schulische Regelangebot für sich nutzen zu können. Die Gründe hierfür sind höchst verschieden und den individuellen Lebenslagen und/oder Problemlagen geschuldet. Für diese jungen Menschen ist ein weiteres verpflichtendes Regelangebot, wenn auch in Zuständigkeit der OSZ, sicher keine Alternative. Für alle Schülerinnen und Schüler in den jüngeren Jahrgangsstufen, bei denen der Abschluss und der Anschluss gefährdet ist, sind frühzeitig ausreichend Maßnahmen, wie z.B. das vorhandene Praxislernen vorzusehen. Diese Maßnahmen sind an den individuellen Bedarfen zu orientieren und auskömmlich auszustatten. Um auf die vielfältigen Bedarfe eingehen zu können, wird ein offenes und möglichst breites Bildungs- und Unterstützungsangebot zu erstellen sein, in welches die sozialpädagogische Expertise und weitere Professionen und Netzwerkpartner einzubeziehen sind.

Der Jugendhilfe kommt dabei gemäß dem Kooperationsansinnen des Schulgesetzes und des SGB VIII eine besondere Rolle zu. Der Paritätische geht davon aus, dass die Senatsbildungsverwaltung ein diesbezüglich mit der Jugendverwaltung abgestimmtes Umsetzungskonzept im Sinne der jungen Menschen entwickelt, welches vorhandene Formate und Strukturen im Sinne des § 13 SGB VIII berücksichtigt. Die Angebote der Jugendberufshilfe, (Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung) spielen an dieser Stelle eine zentrale Rolle. Die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe, die diese Angebote vorhalten, ist zu stärken. Finanzielle Mehrbedarfe sind entsprechend im Landeshaushalt zu berücksichtigen.

### **§ 43 a Befreiung von der Schulpflicht**

Eine Befreiung von der Schulpflicht ist in Ausnahmefällen möglich, wenn ein besonderer bzw. wichtiger Grund hierfür besteht. Die Befreiung von der Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen ist auszuformulieren oder die Verordnung entsprechend mit dem Referentenentwurf vorzulegen. Bisher bleibt unklar, wie der unbestimmte Begriff „besonderer Grund“ auszulegen ist. Der Paritätische weist darauf hin, dass es in Zeiten der Schulplatzknappheit nicht dazu kommen darf, dass z. B. Kinder, die der Schulpflicht unterliegen und ein Recht auf schulische Bildung haben, erst ein Jahr später beschult werden. Auch in Hinblick auf die geflüchteten Kinder und Jugendlichen, die in Berlin Zuflucht und ein neues Zuhause gefunden haben, ist eine schnelle Beschulung und damit das Recht auf Bildung sicherzustellen. An dieser Stelle hätte sich der Paritätische mehr im Gesetz verankerte Kriterien gewünscht, was die Informationspflichten, die Dauer der Befreiung und die Verfahren betrifft, statt des Verweises auf die Verordnung. Insbesondere da die schulpolitische Zielstellung die mit der Gesetzesänderung angestrebt wird, auch im Begründungstext des Referentenentwurfes nicht ausgeführt ist.

### **§ 43 b - Ruhen der Schulpflicht**

Die Überprüfung einer Entscheidung „Ruhen der Schulpflicht“ muss spätestens nach drei Monaten erfolgen. Dieser Zeitraum scheint dem Paritätischen zu lang. Eine frühere Überprüfung auf Elternwunsch ist hier nach Auffassung des Paritätischen in den Gesetzestext mitaufzunehmen.

## **§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen**

Der Paritätische lehnt die Streichung des § 52 Absatz 2 a ab. Dem Bildungsbereich obliegt die Gesamtverantwortung unter Hinzuziehung weiterer Senatsverwaltungen und Partner für die Ermöglichung des Schulbesuches, auch wenn in Fällen von medizinischen Bedarfen und Indikationen andere Akteure dazukommen müssen. Der Verweis auf den § 2 SchulG reicht aus Sicht des Paritätischen nicht aus. Die Steuerungs- und Prozessverantwortung muss hier deutlich benannt werden. Die in der Begründung für die Streichung benannten unklaren Zielstellungen und unklaren Aufgaben der Senatsverwaltung sind aus Sicht des Paritätischen entsprechend zu konkretisieren.

## **§ 57 Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs**

Die „Vergabe“ von Schulplätzen an schulpflichtige Jugendliche bei möglicherweise bestehenden Kapazitätsgrenzen ist nachvollziehbar. Dennoch sollten hier zumindest Ausnahmeregelungen eröffnet werden, um motivationsfreudige Lebensältere nicht wieder auszubremsen. Das würde aus Sicht des Paritätischen dem Ansinnen der Bildungsverwaltung, Anschlussperspektiven für Alle zu schaffen, entgegenlaufen.

## **§ 74 Erweiterte Schulleitung**

Die Wiedereinführung des fachlich überkommenen Begriffs der koordinierenden Fachkraft im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung ist aus Sicht des Paritätischen abzulehnen. So wird der Begriff der „Koordinierenden Fachkraft“ den umfänglichen Aufgabenstellungen einer Leitung absolut nicht gerecht. Er verschleiert vielmehr die Vielfalt der hier verankerten Steuerungs- und Verantwortungsbereiche, die weit über eine Koordination hinausgehen. Fachlich betrachtet sind Auswirkungen hin zu einem verengten Bildungsverständnis zu erwarten, da der Profession der sozialpädagogischen Fachkräfte ihre ureigensten Zuständigkeiten scheinbar genommen werden. Es geht um die fachliche Konzeptionierung und Umsetzung außerunterrichtlicher Aktivitäten und Lerngelegenheiten, die selbstverständlich entsprechend beraten und abgestimmt werden. Und das in einer Zeit, wo allen Bildungsakteuren klar ist, dass es viele Professionen, Methoden und Ansätze braucht, um möglichst alle mitnehmen zu können.

Ein Zurück in alte Verfahrensmuster ist daher keine Option, sondern wäre ein Rückschritt. Für die kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe ist diese Leistungsfunktion eindeutig gegeben.

## **§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte**

Die Schulaufsichtsbehörde soll mit der vorgelegten Gesetzesänderung zukünftig ohne den Schulträger darüber entscheiden können, ob dem Antrag der Schulkonferenz auf einen Trägerwechsel in der Ganztagsförderung gefolgt werden kann. Das sieht der Paritätische äußerst kritisch. Mit Blick auf die gewollte und erforderliche Kooperation von Schule und Jugendhilfe und der oft beschriebenen gemeinsamen Verantwortung sind bei dieser Entscheidung Jugendhilfe

relevante Aspekte denkbar, die eine Entscheidung fachlich begründet beeinflussen könnte. Von daher bittet der Paritätische die bisherige gemeinsame Entscheidung zu belassen.

#### **§ 95 Abs. 4 Schulgestaltung und Aufsicht**

Der Paritätische unterstützt das Ansinnen im Referentenentwurf, die Qualitätsstandards für die Berliner Ganztagschule auch für die Schulen in freier Trägerschaft nutzbar zu machen. Allerdings sieht der Paritätische an dieser Stelle erheblichen Erörterungs- und Klärungsbedarf und drängt auf die Streichung der „Einfügung Absatz 1 Satz 3“ im Referentenentwurf“. Gleichzeitig schlägt der Paritätische die Gründung einer Kommission unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen in Berlin vor, um eine Adaption der Standards für die Schulen in freier Trägerschaft zu klären und entsprechend in die Rahmenvereinbarungen (Rahmenverträge für die ergänzende Förderung Betreuung) einzuarbeiten.

#### **Weitere Erläuterungen zur Grundstufe: Ergänzende Förderung und Betreuung**

Die Qualitätsstandards für die Berliner Ganztagschule für die öffentlichen Schulen sind ohne Berücksichtigung der Situation an den Schulen in freier Trägerschaft entwickelt. Eine partizipative Beteiligung während der Erarbeitung fand nicht statt. Entsprechend blieb die Gestaltungsfreiheit der Schulen in freier Trägerschaft in den vorliegenden Qualitätsstandards unberücksichtigt.

Nicht alle Schulen in freier Trägerschaft sind aufgrund langjährig bestehender Schulgenehmigungen Ganztagschulen im Sinne des Berliner Schulgesetzes. Ihnen kann der Gesetzgeber die Regelungen der öffentlichen Schulen nicht nachholend auferlegen. Durch die Privatschulfreiheit gemäß § 7 Abs. 4 GG, kann die Schulbehörde nach der Genehmigung der Schule in freier Trägerschaft nicht nachträglich in die konzeptionelle Gestaltung der genehmigten und/oder staatlich anerkannten Ersatzschule eingreifen. Dies wäre aus Sicht des Paritätischen nicht verfassungskonform.

#### **Weitere Erläuterungen zur Sekundarstufe I**

Es gibt entsprechende Einwendungen wie oben bei der Grundstufe, was eine einfache Übertragung von Qualitätsstandards für die Berliner Ganztagschule auf die Sekundarstufe I auf die Schulen in freier Trägerschaft betrifft. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass nur wenige Schulen zusätzliche Mittel für den Ganztage in der Sekundarstufe I erhalten und derzeit eine Beantragung durch die Senatsbildungsverwaltung erschwert oder abgelehnt wird. Eine Einführung von Qualitätsstandards setzt hier die Finanzierung des Ganztages an der Sekundarstufe I für die Schulen in freier Trägerschaft voraus.

#### **§ 101 Finanzierung Abs. 2 und 4**

Die Änderungen des § 101 Abs. 2 und 4 folgen den redaktionellen Änderungen des Schulgesetzes in § 19 und sind daher folgerichtig. Allerdings bestehen bei der Bewilligung von Mitteln für die Schulen in freier Trägerschaft für den Ganztage in der Sekundarstufe I erhebliche Unsicherheiten bei der Gewährung dieser Zuschüsse.

Für die Finanzierung von Angeboten der außerunterrichtlichen Förderung in der Sekundarstufe I an den Schulen in freier Trägerschaft schlägt der Paritätische vor in § 101 Abs. 2 folgende klarstellende Regelung mit aufzunehmen und den letzten Satz durch die Einfügung „1,2 und“ nach „... § 19 Abs. ...“ zu ergänzen.

Die Änderung lautet dann wie folgt:

*„Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 1, 2 und 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 3 geregelt.“*

### **§ 108 Berliner Landesinstitut**

Der Paritätische begrüßt die Klarstellung der Aufgaben des neu zu gründenden Berliner Landesinstitut. Mit Blick auf die Zielgruppe des sonstigen Personals weist der Paritätische darauf hin, dass für die kooperierenden Fachkräfte der Träger der freien Jugendhilfe die Zugänge ins Fortbildungssystem entsprechend gegeben sein müssen.

Darüber hinaus sind die Angebote und Leistungen des zukünftigen Landesinstitut für die Mitarbeitenden in den Schulen in freier Trägerschaft zu öffnen. Dazu sollte schnellstmöglich eine Expert:innen-Kommission unter Beteiligung der Schulen in freier Trägerschaft und unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen gebildet werden, um zu klären, zu welchen Angeboten und Leistungen die Mitarbeitenden der Schulen in freier Trägerschaft sowie die Schulträger kostenfreien Zugang erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Elvira Kriebel  
Ref. Schulbezogene Jugendhilfe



i.A. Torsten Wischnewski-Ruschin  
Ref. Schulbezogene Jugendhilfe I Schule

**Hier: Stellungnahme zur Änderung § 55 Schulgesetz:**

**§ 55 Absatz 2: Ausweitung der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme**

In Absatz 2 ist die Ausweitung der Pflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachfördermaßnahme im Umfang von bisher fünf Stunden täglich an fünf Tagen auf sieben Stunden täglich an fünf Tagen vorgesehen. Die Sprachförderung soll 18 Monate vor Übergang in die Grundschule beginnen.

Hintergrund ist die Gleichsetzung mit dem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung mit einem Teilzeitgutschein im Umfang von mindestens fünf bis maximal sieben Stunden täglich. Ziel ist es, dass der Sprachfördergutschein auch in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden kann. In Abgrenzung zur freiwilligen Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung ab der vollendeten fünften Stunde sieht die Änderung des Schulgesetzes einen Pflichtbesuch der in der Regel vier- bis sechsjährigen Kinder für die Dauer von zwei weiteren Stunden täglich vor.

Bei Einlösen des Sprachfördergutscheins in einer Kindertagesbetreuung würde eine Betreuungszeit von sieben Stunden täglich ebenfalls zur Verpflichtung werden, wenn sich Eltern für dieses Angebot entscheiden.

Zu hinterfragen ist, ob es sich bei der Ausweitung auf einen Pflichtbesuch von täglich sieben Stunden nicht um einen Eingriff in die elterliche Autonomie gemäß Artikel 6 Grundgesetz handelt. Dazu stellt der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages im Sachstand „Möglichkeiten und Grenzen einer verpflichtenden Förderung im Vorschulalter“ (WD 8 - 3000 - 086/21, Seite 10) fest: „Bei einem verpflichtenden halbtägigen Kindergartenbesuch mit Wahlmöglichkeit der Eltern hinsichtlich des Trägers handelt es sich nach Auffassung der juristischen Literatur nicht um eine Trennung im Sinne des Art. 6 Abs. 3 GG. 22.“ Eine grundsätzlich verpflichtende Inanspruchnahme über die Halbtagsbetreuung hinaus könnte hingegen sehr wohl einen Eingriff in die elterliche Autonomie darstellen. Darüber hinaus ist gleichermaßen zu hinterfragen, ob eine Ausweitung der verpflichtenden Teilnahme für Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren dem Entwicklungsstand des Kindes und dem Kindeswohl entspricht.

**§ 55 Absatz 5: Regelung des Mittagessens durch Rechtsverordnung**

Eine gesonderte Verordnungsermächtigung ist erlässlich. Zielführender ist eine entsprechende Präzisierung des § 19 Absatz 3 „Alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, einschließlich der Jahrgangsstufen 1 bis 6 an den Gemeinschaftsschulen, sowie die der Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Gymnasien und den Integrierten Sekundarschulen erhalten ein kostenbeteiligungsfreies Mittagessen. Im Übrigen erhalten die Schülerinnen und Schüler auf eigene Kosten ein Mittagessen. **Dies gilt auch für Kinder nach §55 Abs. 2.**“

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Dorothee Thielen  
Ref. Kindertagesbetreuung